



**Kammerversammlung
der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein
02. Dezember 2006**

Antragsteller	Vorstand und Haushaltsausschuss		
Betreff	Beitragsatzung 2007		
Satzung für die Erhebung der Beiträge der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein für das Jahr 2007 (Beitragsatzung 2007)			1 2 3 4
Aufgrund des § 10 (1) des Gesetzes über die Kammern und die Berufgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufegesetz) vom 29. Februar 1996 erlässt die Zahnärztekammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Zahnärztekammer in der Sitzung am 02.12.2006 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung:			5 6 7
„Es zahlen als monatlichen Beitrag:			8
1. Zahnärzte in eigener Praxis, Hochschullehrer mit Liquidationsberechtigung			9 10 11
2. Assistenten in zahnärztlichen Praxen			12
3. Assistenten in zahnärztlichen Praxen in den ersten acht vollen Quartalen nach dem Datum der erstmaligen Erlaubnis zur zahn- ärztlichen Berufsausübung			13 14 15
4. Angestellte, beamtete, als Berufs- oder Zeitsoldat tätige Zahnärzte			16
5. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig Euro 828,-- unterschreiten, auf Antrag und gegen Nachweis			17 18
6. Zahnärzte über 75 Jahre und Personen, die den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben			19 20
7. Zahnärzte, deren monatliche Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit regelmäßig Euro 400,-- unterschreiten, auf Antrag und gegen Nachweis			21 22
8. Mitglieder der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein in den Kategorien 1 bis 5, die gleichzeitig Mitglied der Ärztekammer Schleswig-Holstein sind und dort Beiträge entrichten, auf Antrag und gegen Nachweis			23 24 25 26
Im Übrigen gilt § 3 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein."			27 28
Kiel, den 31.10.2006			29 30 31
gez. H.-P. Küchenmeister Präsident			32 33 34 35

angenommen		
einstimmig	-	-